

Solarzwang in Obwalden? Nein Danke!



Freiwillig statt Pflicht.

- ✓ zu teuer für Firmen und Privateigentümer
- ✓ keine Solarpflicht oder Strafabgabe
- ✓ Bundesvorgabe mit Pflicht auf 300 m² Dachfläche genügt!
- ✓ für eine bezahlbare und sichere Energieversorgung!



Jetzt Initiative unterschreiben: keine Solarpflicht und keine Technologieverbote!



Kantonales Volksbegehren (Initiative)
Keine Solarpflicht und keine Technologieverbote
SVP Initiativkomitee zur Initiative:

Marcel Schelbert, Chilenmattli 11, 6055 Alpnach Dorf, Kantonsrat, SVP Präsident
Monika Rüegger, Oberbergstrasse 110, 6390 Engelberg, Nationalräthin
Damian Hüppi, Driangelgasse 11, 6078 Lungern, Kantonsrat
Peter Abächerli, Hofstrasse 10, 6074 Giswil, Kantonsrat
Daniel Blättler, Feldlistrasse 12, 6064 Kerns, Kantonsrat
Werner Ettlin, Chapfli 7, 6072 Sachseln, Kantonsrat
Remo Fanger, Dörflistrasse 52, 6056 Kägiswil, Kantonsrat
Kari Feierabend, Kilchbühlstrasse 21, 6390 Engelberg, Kantonsrat
Franziska Kathriner, Rodeli 2, 6063 Stalden, Kantonsräthin
Thomas Michel, Nussbaumweg 1, 6064 Kerns, Kantonsrat
Michael Schäli, Waschhausgasse 4, 6078 Lungern, Gemeinderat
Hubert Schumacher, Feldheim 4, 6060 Sarnen, Kantonsrat
Peter Seiler, Eiweg 21, 6060 Sarnen, alt Kantonsrat
Freddy von Ah, Eggelen, 6063 Stalden, Kantonsrat
Severin Wallmann, Allmendweg 8, 6055 Alpnach Dorf, Kantonsrat
Peter Wild, Oberbergstrasse 110, 6390 Engelberg, Kantonsrat

Das Initiativkomitee ist berechtigt, dieses kantonale Volksbegehren mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen.

- O Ich möchte die Initiative finanziell unterstützen
OKB- CH07 0078 0013 0522 0770 5
Vermerk: Solarzwang
- O Ich bestelle Unterschriftenbögen
- O Ich stelle meinen Namen für ein Statement
zur Verfügung und möchte eine Kontaktaufnahme

Name, Vorname:

Adresse:

PLZ, Ort:



Unterschriftenbogen herunterladen:
www.svp-ow.ch



GAS/ECR/ICR
nicht frankieren
ne pas affranchir
non affrancare

104041083
000002

B



SVP Obwalden
Postfach
6061 Sarnen

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2025 hat der Kantonsrat das **neue Planungs- und Baugesetz** (PBG) verabschiedet. In ihm enthalten sind Bestimmungen, die zur **Solarpflicht für alle Neu- und Umbauten im Kanton Obwalden** führen. Zudem erhält der Regierungsrat weitreichende Kompetenzen, u. a. kann er **Heizungs- und Wärmeerzeugungssysteme verbieten**. Dies ist ein krasser Eingriff ins Wohneigentum und führt zu staatlicher Willkür.

Die Initiative will die **Kompetenzen des Regierungsrates auf das Bundesrecht beschränken**. Darum:

- **Keine allgemeine Solarpflicht** auf neuen und renovierten Dächern, die weiter geht als das Volk und der Bund entschieden haben.
- **Keine Bestrafung durch Ersatzabgabe**, wenn die geforderte Energieleistung nicht erzeugt werden kann.
- **Keine Überregulierung und Eingriffe in Eigentumsrechte**, Solaranlagen sollen freiwillig und nicht staatlich aufgezwungen werden.
- **Keine Verbote von Heizsystemen, z.B. Ölheizungen** durch den Regierungsrat - ohne Not.



Kantonales Volksbegehren (Initiative) - Keine Solarpflicht und keine Technologieverbote

Die unterzeichneten Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 61 ff. der Kantonsverfassung sowie Art. 53d ff. des Abstimmungsgesetzes folgendes Begehren:

Das Planungs- und Baugesetz (PBG) ist wie folgt zu ändern:

Art. 98 Energieeffizientes Bauen

Abs. 2 (streichen): Bei Neubauten und erheblichen Erweiterungen muss das Gebäude einen Teil der benötigten Elektrizität selbst oder im Verbund erzeugen.

Art. 100 Ausführungsrecht im Energiebereich | Abs. 1 Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen. Er kann insbesondere: **Bst. a.** (streichen) die Höhe der Eigenstromproduktion und eine Ersatzabgabe bei ungenügender Eigenstromproduktion bis Fr. 1 500.— pro nicht realisierter kW-Leistung festlegen; **| Bst. b.** (streichen) bestimmte Heiz- und Wärmeerzeugungssysteme verbieten; **| Bst. d.** (streichen) Vorschriften zur Energienutzung in Ferienhäusern und Ferienwohnungen erlassen;

Abs. 2 (neu) Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen für das Erstellen von Solaranlagen an Neubauten nach Art. 45a Abs. 1 des Energiegesetzes, wobei die Pflicht zum Erstellen solcher Anlagen nicht auf Gebäude von weniger als 300 m² anrechenbarer Gebäudefläche ausgedehnt werden darf. |

Abs. 3 (neu) Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen von der Pflicht zum Erstellen von Solaranlagen nach Art. 45a Abs. 2 des Energiegesetzes. Als technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig gilt insbesondere eine niedrige Winterstromproduktion. | **Abs. 4 (neu)** Der Regierungsrat erlässt keine Verbote bestimmter Technologien im Energiebereich, ausser diese seien im Bundesrecht ausdrücklich vorgesehen.

Gemeinde:



Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte aus jener Gemeinde unterzeichnen, welche auf dem Kopf der Liste erwähnt ist. Wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 Strafgesetzbuch) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 Strafgesetzbuch), macht sich strafbar.

Alle Angaben sind handschriftlich und leserlich einzutragen. Es ist die eigenhändige Unterschrift anzubringen.

Nr	Name/Vorname	Jahr-gang	Strasse, Nr Adresse	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer las-sen)
1					
2					
3					

Bescheinigung (wird durch die Staatskanzlei eingeholt)

Die unterzeichnete, für das Stimmregister zuständige Instanz bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Initiativbegehrens in kantonalen Angelegenheiten stimm-berechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Unterschrift der zur Bescheini-

Ort: Datum: gung zuständige Amtsperson.....

Amts-stempel